



Prüfungsordnung

PO1160PO3

**Prüfungsordnung des Master-Studiengangs
Medieninformatik**

vom 10. Februar 2022



PO1160PO3

**Prüfungsordnung des
Master-Studiengangs
Medieninformatik**

vom 10. Februar 2022

Die in unseren Studienheften verwendeten Personenbezeichnungen schließen ausdrücklich alle Geschlechtsidentitäten ein. Wir distanzieren uns ausdrücklich von jeglicher Diskriminierung hinsichtlich der geschlechtlichen Identität.

Falls wir in unseren Studienheften auf Seiten im Internet verweisen, haben wir diese nach sorgfältigen Erwägungen ausgewählt. Auf die zukünftige Gestaltung und den Inhalt der Seiten haben wir jedoch keinen Einfluss. Wir distanzieren uns daher ausdrücklich von diesen Seiten, soweit darin rechtswidrige, insbesondere jugendgefährdende oder verfassungsfeindliche Inhalte zutage treten sollten.

Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Medieninformatik

vom 10. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung:	1
----------------------------	---

1 Prüfungsordnung	3
§ 1 Zweck der Prüfungsordnung	3
§ 2 Studienziel	3
§ 3 Studienaufbau	3
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium	4
§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	6
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen	6
§ 7 Bearbeitungszeit für die Masterarbeit	6
§ 8 Mastergrad	6

Anhang

A. Prüfungsordnung	7
B. Studienplan	8

Vorbemerkung

Auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510)) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Wilhelm Büchner Hochschule am 01.07.2020 die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Medieninformatik“ beschlossen.

1 Prüfungsordnung

§ 1 Zweck der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung dient der Erfüllung, Spezifizierung und Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen der Wilhelm Büchner Hochschule vom 12.08.2016 in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

- 1) Der Master-Studiengang Medieninformatik ist konsekutiv und anwendungsorientiert. Er hat das Ziel, Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf Master-Ebene entsprechend dem Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse zu vermitteln.
- 2) Der Master-Studiengang Medieninformatik ermöglicht Absolvent*innen mit einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Bereich Informatik, ihre Vorkenntnisse wissenschaftlich zu fundieren und einen Masterabschluss im Bereich Medieninformatik zu erlangen.
- 3) Der Studiengang vertieft die wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden der Fachgebiete Informatik, Medieninformatik und Digitale Medien. Das Studium vermittelt insbesondere die Fähigkeit, neue Methoden und Verfahren zur Lösung von Problemen im Fachgebiet Medieninformatik zu entwickeln und sachgerecht anzuwenden. Ein weiteres Ziel ist die Vertiefung von überfachlichen Qualifikationen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenzen.
- 4) Das Studium vermittelt wissenschaftlich fundierte Methoden, um die Absolvent*innen in die Lage zu versetzen, Medien einzusetzen, um bestimmte Informationen auf der Basis definierter mediendidaktischer Szenarien zu gestalten und zu transportieren. Damit befähigt das Master-Studium der Medieninformatik dazu, im Bereich der Informatik, Medientechnik, sowie der Digitalen Medien komplexe Aufgabenstellungen zu lösen.

Die Absolvent*innen des Master-Studiengangs Medieninformatik sind in der Lage, Technische Verfahren der Medieninformatik, die Architektur und Gestaltung von multimedialen Anwendungen in integrativen und interdisziplinären Projekten unter unterschiedlichen Gesichtspunkten zu planen, entwickeln und durchzuführen.

§ 3 Studienaufbau

- 1) Der Master-Studiengang „Medieninformatik“ hat drei Leistungssemester¹ im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten einschließlich eines Projektstudiums und der Masterarbeit inkl. Kolloquium. Zusätzlich kann eine vorgeschaltete Homogenisierungsphase erforderlich sein, s. folgender Absatz.

1. Die Wilhelm Büchner Hochschule verwendet das Wort „Leistungssemester“, um den Arbeitsumfang darzustellen. Ein Leistungssemester hat den Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten. Im Gegensatz dazu wird ein Studiensemester als Zeiteinteilung des Rahmenstudienplans verstanden und dauert ein halbes Jahr.

- 2) Die Homogenisierungsphase wird für alle zugelassenen Absolvent*innen, die keinen Abschluss im Bereich Medieninformatik oder vergleichbaren Studiengängen im Umfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten aufweisen, vorgeschaltet. In dieser Phase werden unterschiedliche fachliche Kompetenzen aus dem Vorstudium für den weiteren Verlauf des Master-Studiums angeglichen und die für das Kernstudium notwendigen fachlichen Kompetenzen vermittelt.
- 3) Im Kernstudium mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen wird das Profil des Studiengangs vorgegeben. Im Wahlpflichtbereich des Kernstudiums sind drei Module aus dem jeweiligen Modulkatalog zu belegen (s. Anlage 2).
- 4) Das Projektstudium des Master-Studiums ist in zwei Phasen unterteilt. In der ersten Phase sind die Forschungsarbeit und das Fachseminar zu absolvieren. Im Rahmen der Forschungsarbeit kann ein Thema aus dem Bereich der Medieninformatik, z.B. die Inhalte eines Moduls des Kernbereichs, in Form einer Hausarbeit vertieft werden. Im Fachseminar werden die Ergebnisse dieser Arbeiten unter Konferenzbedingungen präsentiert. In der zweiten Phase wird die fachübergreifende Projektarbeit mit einem Projektbericht und einer Präsentation durchgeführt. In der Projektarbeit werden übergreifende Fragestellungen kooperativ in der Kleingruppe bearbeitet.
- 5) Zum Abschluss des Studiengangs wird die Masterarbeit angefertigt und im Kolloquium verteidigt.
- 6) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, das zugeordnete Leistungssemester, die Prüfungsleistung und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in der Anlage 2 festgelegt. Zudem sind für die einzelnen Module im Modulhandbuch die Ziele und Inhalte, die Voraussetzung und die Art der Lehrveranstaltungen festgehalten.
- 7) Zur Aktualisierung des Studienangebotes kann der Fachbereich den Katalog der Module den jeweiligen Erfordernissen anpassen.
- 8) Zur Erlangung der Studienleistung im Modul „Forschungsmethoden und Projektmanagement“ ist die Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung im Einführungsseminar mit einem im Anschluss zu erstellenden Bericht erforderlich.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

- 1) Zugelassen werden Absolvent*innen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses im Bereich der Informatik oder vergleichbarer Studiengänge an einer deutschen Hochschule, wenn gute Voraussetzungen unter Berücksichtigung des Gesamtprädi-kats des Erststudiums und der beruflichen Erfahrung nachgewiesen werden. Bei Nachweis gleichwertiger Vorbildungen (z.B. affine Studiengänge, ausländische Hochschulabschlüsse) kann ebenfalls eine Zulassung zum Studium erfolgen. Der Abschluss ist gleichwertig, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Leistungspunkten im Bereich Informatik nachgewiesen werden. Der Dekan des Fachbereichs erstellt diesbezüglich eine Liste mit Studiengängen, bei denen eine direkte Zulassung ohne weitere fachliche Prüfung erfolgen kann.
- 2) Absolvent*innen mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss im Bereich Medieninformatik und vergleichbaren Studiengängen mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten können den Studiengang konsekutiv in drei Leistungssemestern im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten studieren.

- 3) Für alle gemäß Absatz 1 zugelassenen Absolvent*innen, die keinen Abschluss im Bereich Medieninformatik oder vergleichbaren Studiengängen im Umfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten aufweisen, ist eine Homogenisierungsphase mit 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Die Mastervorkurse nach Absatz 5 bleiben davon unberührt. Aus dem Wahlpflichtkatalog der Homogenisierungsphase sind dabei fünf Module zu absolvieren. Es ist im Sinne von § 3 Absatz 2 darauf zu achten, dass die Kompetenzen der Basismodule der Homogenisierungsphase (s. Anlage 2) abgedeckt sind.
- 4) Bringen Absolvent*innen eines Studiengangs von 180 ECTS-Leistungspunkten Vorkenntnisse zu den Inhalten der Basismodule mit, sind Wahlpflichtmodule der Homogenisierungsphase frei zu wählen. Module mit erheblichen inhaltlichen Übereinstimmungen zum Vorstudium dürfen nicht belegt werden.
- 5) Absolvent*innen von deutschen staatlichen oder privaten Berufsakademien können zugelassen werden, wenn der von ihnen erworbene Abschlussgrad hochschulrechtlich in dem Bundesland, in dem er erworben wurde, einem Abschlussgrad einer deutschen Hochschule gleichgestellt ist.
- 6) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. Fehlende Kenntnisse müssen die Bewerber*innen vor Aufnahme des Studiums ausgleichen. Zum Ausgleich von fachlichen Defiziten werden Mastervorkurse im Umfang von maximal 45 ECTS-Leistungspunkten angeboten.
- 7) Für diesen Studiengang werden Englischkenntnisse empfohlen, die es dem/der Studierenden erlauben, dem Lehrangebot zu folgen und ggf. auch Prüfungen in dieser Sprache abzulegen. Die notwendigen Englischkenntnisse sollten sich mindestens auf dem Sprachniveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen bewegen. Des Weiteren werden Kenntnisse von Fachbegriffen der Informatik in englischer Sprache empfohlen. Fehlende Englischkenntnisse sollten die Bewerber*innen vor Aufnahme des Studiums ausgleichen.
- 8) Für ausländische Studienbewerber*innen gilt, dass zum Studium nur zugelassen werden kann, wer die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. Als Nachweis dient hier der erfolgreiche Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder einer akademischen Einrichtung. Der Nachweis kann auch über die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber*innen (DSH Stufe 2) oder über die erfolgreiche Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF mit überdurchschnittlichem Ergebnis, d.h. alle Teile besser als 3) geführt werden.
- 9) Grundsätzlich werden bei jeder Interessentin und jedem Interessenten für den Master-Studiengang die Vorkenntnisse individuell geprüft. Standardmäßig wird die Hochschule dazu das Zeugnis des Bachelor- bzw. Diplom-Studiengangs oder eines vergleichbaren Abschlusses, die Beschreibung der Studieninhalte, den Lebenslauf und die Beschreibung der jeweiligen Berufstätigkeit prüfen. Hierzu kann im Einzelfall auch eine mündliche Eingangsprüfung durchgeführt werden.
- 10) Über die Zulassung zum Studium, die Nachweise vergleichbarer Vorbildungen (z.B. Abschlüsse an Berufsakademien, ausländische Hochschulabschlüsse) sowie in allen Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss als Auswahlkommission unter Berücksichtigung von Absatz 1 und § 2 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen der Wilhelm Büchner Hochschule Darmstadt.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- 1) Für Absolvent*innen gemäß § 4 Absatz 3 mit einem ersten Abschluss von mehr als 180 ECTS-Leistungspunkten kann die Homogenisierungsphase durch Anrechnung von Vorleistungen verkürzt werden. Die notwendige Gesamt-ECTS-Leistungspunktezahl von 300 ECTS-Leistungspunkten muss zum Absolvieren des Master-Studiums Medieninformatik gewährleistet sein
- 2) Bei einem Nachweis von mehr als 210 ECTS-Leistungspunkten können Prüfungsleistungen aus Master-Studiengängen, Promotion oder aus gleichwertigen Studiengängen auf die drei Leistungssemester des Master-Studiengangs Medieninformatik angerechnet werden, soweit sie im Hinblick auf den Master-Studiengang gleichwertig sind. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Doppelanrechnungen sind ausgeschlossen.
- 3) Für akademische Weiterbildungsstudiengänge, in denen ECTS-Leistungspunkte vergeben werden, gilt Absatz 1 sinngemäß.
- 4) Für außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Hochschulgesetzgebung erbrachte Prüfungsleistungen können in Ausnahmefällen Anrechnungen gewährt werden. Dazu wird auf § 22 der Allgemeinen Bestimmungen für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen der Wilhelm Büchner Hochschule verwiesen.
- 5) Ein Anspruch auf Anrechnung von Vorleistungen besteht nicht.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen

- 1) Als Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen sind die in den jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen zu erbringen.
- 2) Zur Masterarbeit kann auch zugelassen werden, wem maximal zwei Modulprüfungen fehlen. Das Bestehen der fehlenden Modulprüfungen ist spätestens bis zur Durchführung des Kolloquiums nachzuweisen.

§ 7 Bearbeitungszeit für die Masterarbeit

- 1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- 2) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der oder des zu Prüfenden aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, verlängert werden. Die Verlängerung soll in der Regel zwei Monate nicht überschreiten. Über den Antrag auf Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Medieninformatik wird der Mastergrad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

Der Dekan

Veröffentlicht am 01.10.2020 im Online-Campus

Der Präsident: gez. Prof. Dr. Stefan Kayser

A. Prüfungsordnung

zur Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Medieninformatik

Grobübersicht der Studieninhalte

Aufbau des Master-Studiengangs Medieninformatik	Im Semester	Anzahl der Module	Summe CP ^{a)}
Homogenisierungsphase		5	30
Summe Homogenisierungsphase		5	30

Kernstudium (inkl. Vertiefung, Wahlpflichtmodule)	1–2	6	36
<i>Technische Verfahren der Medieninformatik</i>	1	1	(6)
<i>Architektur und Gestaltung von multimedialen Anwendungen</i>	1	1	(6)
<i>Virtual and Augmented Reality</i>	1	1	(6)
<i>Kernbereiche I–III (Wahlpflichtmodule)</i>	1–2	3	(18)
Überfachliche Kompetenzen	1 – 2	2	12
Projektstudium	2	2	12
Masterarbeit inkl. Kolloquium	3	1	30
Summe Gesamt		11	90

a) Credit Points = ECTS-Leistungspunkte

B. Studienplan

zur Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Medieninformatik

Wahlpflichtmodul-Katalog der Homogenisierungsphase (Auswahl von 5 Modulen)	PL^{a)}	CP
Bereich Informatik		
Anwendung künstlicher Intelligenz	B	6
Betriebssysteme und Rechnerarchitektur	K	6
Einführung in die App-Entwicklung	K	6
Einführung in die IT-Sicherheit	B	6
Electronic and Mobile Services	B	6
Grundlagen des Software Engineering	K	6
Grundlagen der objektorientierten Programmierung	B	6
Bereich Medieninformatik		
Autorensysteme	K	6
Computergrafik	B	6
Gestaltung interaktiver und kooperativer Systeme	B	6
Multimediale Anwendungen*	B	6
Medientechnische Grundlagen*	K	6
Bereich Medien		
Gestaltung und Kreativität*	K	6
Medienkommunikation und Psychologie*	B	6
Medienwirtschaft und -management*	K	6
Social Media	B	6

a) Prüfungsleistung

* Kompetenzen dieser Module müssen abgedeckt werden, s. § 4 Abs. 3

Module des Kernstudiums	Leistungssemester / CP			PL	CP
	1	2	3		
Technische Verfahren der Medieninformatik	6			B	6
Architektur und Gestaltung von multimedialen Anwendungen	6			B	6
Virtual and Augmented Reality	6			B	6
Wahlpflichtmodul Kernbereich 1	6			K/B*	6
Wahlpflichtmodul Kernbereich 2		6		K/B*	6
Wahlpflichtmodul Kernbereich 3		6		K/B*	6
Summe CP	24	12	0		36

* siehe Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs in der jeweils gültigen Fassung

Wahlpflichtmodul-Katalog des Kernstudiums (Auswahl von jeweils einem Modul aus jeweils einem vorher nicht ausgewähltem Kernbereich)	PL	CP
Bereich Informatik – Kernbereich 1		
Architektur- und Softwarekonzepte	B	6
Cloud Computing	B	6
Entwicklung mobiler Applikationen	B	6
Informationssicherheit für multimediale Anwendungen	K	6
Informationsvisualisierung und Usability-Engineering	B	6
Bereich Medieninformatik – Kernbereich 2		
Digitale Ethik	B	6
Mensch-Computer-Interaktion	B	6
Sicherheitskritische Mensch-Computer-Interaktion	B	6
User-Centered Design	B	6
Bereich Digitale Medien – Kernbereich 3		
Digitales Marketing	B	6
Corporate Design und Identity	K	6
Psychologische Grundlagen	K	6
Internationales Medienmanagement	K	6
Management der digitalen Transformation	K	6

Module des Bereichs Überfachliche Kompetenzen	Leistungssemester / CP			PL	CP
	1	2	3		
Forschungsmethoden und Projektmanagement	6			B	6
Wahlpflichtmodul Überfachl. Kompetenzen		6		B	6
Summe CP	6	6	0		12

Wahlpflichtmodul-Katalog Überfachliche Kompetenzen	PL	CP
Managementtechniken und interkulturelle Kompetenz	B	6
Psychologie für Führungskräfte	B	6
Start-up	B	6

Projektstudium	Leistungssemester / CP			PL	CP
	1	2	3		
Forschungsarbeit inkl. Fachseminar		6		B	6
Projektarbeit		6		P	6
Summe CP	0	12	0		12

Masterarbeit inkl. Kolloquium	Leistungssemester / CP			PL	CP
	1	2	3		
Masterarbeit inkl. Kolloquium			30	A	30
Summe CP	0	0	30		30

Gesamtsumme der CP's	Leistungssemester / CP			PL	CP
	1	2	3		
	30	30	30		90

Hinweise und Abkürzungen

CP	Credit Points = ECTS-Leistungspunkte
PL	Prüfungsleistung, die im jeweiligen Modul bzw. in der Lehrveranstaltung erbracht werden muss
K	Klausur mit einer Dauer zwischen 90 und 120 Minuten
B	Obligatorische Einsendeaufgaben (Typ B, bewertete Hausarbeit)
P	Projektarbeit
A	Abschlussarbeit

